

**Von:** Manfred Dietrich

**Datum:** 20.09.2009 18:35:45

**An:** 2aohv2009@hyporealestate.com

**Betreff:** Gegenantrag zur außerordentlichen Hauptversammlung am 05.10.2009

Manfred Dietrich, [REDACTED], 40468 Düsseldorf, [REDACTED]

Per FAX  
[2aohv2009@hyporealestate.com](mailto:2aohv2009@hyporealestate.com)

und per eMail an:

Hypo Real Estate Holding AG  
Corporate Governance Germany  
(089)2880-14142

**Gegenantrag** gegen den Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand zum einzigen Tagesordnungspunkt  
auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 05.10.2009

Die endgültige Umsetzung des zu erwartenden Squeeze-out am 5. Oktober 2009, insbesondere die Eintragung ins Handelsregister und die geplante Abfindung der Minderheitsaktionäre sollen vertagt werden, bis das Bundesverfassungsgericht die anhängigen Verfassungsbeschwerden gegen des FMStBG und das darauf aufbauende Squeeze-out geprüft und das Urteil gesprochen hat.

### **Begründung**

Das von der Bundesregierung bzw SoFFin initiierte FMStBG und das davon abhängige Squeeze-out verstoßen gegen das verfassungsrechtlich verankerte ‚Gleichbehandlungsgesetz‘ laut Grundgesetz (Art 3 (1)). Ich fühle mich durch Ihre Vorgehensweise in meinen Grundrechten (GG Art 14 (1)) bedroht.

**Allein zum Schutz der Banken und anderen „großen Gläubigern“** vor Verlusten aus ihren Einlagen bei der HRE ist das FMStBG erlassen worden.

Die „kleinen Gläubiger“ jedoch, d. h. die Minderheitsaktionäre, darunter etliche Rentner wie ich (mit 2.500 Inhaberaktien, die zur Altersvorsorge vorgesehen sind) werden durch das verfassungsrechtlich bedenkliche FMStBG (laut Aussagen führender Verfassungsrechtler) **nicht vor Vermögensverlusten geschützt !!** – im Gegensatz zu „großen Gläubigern“, darunter die Deutsche Bank AG und Commerzbank, die inzwischen wieder mit guten Gewinnen rechnen. Auch die Hypo Real Estate wird in absehbarer Zeit gesunden, und wir Aktionäre wollen am zu erwartenden

steigenden Aktienkurs beteiligt sein.

Es besteht absolut keine Notwendigkeit, die Minderheitsaktionäre mit einer unfairen Barabfindung von

€ 1,30 je Aktie herauszudrängen !

In der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung heißt es auf Seite 2 I. Tagesordnung u. a. : „SoFFin gehören seit dem 8. Juni 2009 ununterbrochen insgesamt 1.095.865.740 auf den Inhaber lautende **Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 3,00 je Aktie**“.

Wenn der SoFFin das Grundkapital mit EUR 3,00 pro Aktie beziffert, ist fairerweise dieser Wert pro Aktie für die Barabfindung zu berücksichtigen.

Selbst zu dem von SoFFin errechneten aktuellen Aktienwert von EUR 3,00 je Aktie lehne ich jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen das Squeeze-out ab und will das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abwarten.

Außerdem rechne ich mit einer Flut von Schadensersatzklagen und erwarte zu gegebener Zeit eine Rückübertragungspflicht der Aktien an die herausgedrängten Minderheitsaktionäre.

*Manfred Dietrich am 20.09.2009*